

RS Vwgh 2018/1/31 Ra 2017/17/0902

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

VwGVG 2014 §50;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht hat in Verwaltungsstrafsachen gemäß § 50 VwGVG grundsätzlich immer in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist. Eine Beschwerde ist insbesondere dann unzulässig, wenn dem Beschwerdeführer keine Parteistellung zukommt (vgl. z.B. VwGH 21.11.2012, 2008/07/0161). Das Verwaltungsgericht hat in Verwaltungsstrafsachen gemäß Paragraph 50, VwGVG grundsätzlich immer in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist. Eine Beschwerde ist insbesondere dann unzulässig, wenn dem Beschwerdeführer keine Parteistellung zukommt vergleiche z.B. VwGH 21.11.2012, 2008/07/0161).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017170902.L01

Im RIS seit

23.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at